

Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführung- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Firma)

(Ort/Datum)

Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass Sie während der Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz **jederzeit**

- Ihren **Personalausweis**,
- Ihren Pass oder
- einen entsprechenden Ausweis- oder Passersatz

Mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben.

Diese Pflicht ist für alle, in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen gültig:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Fortwirtschaft
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft

Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht stellt eine **Ordnungswidrigkeit des Arbeitnehmers** da und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000EUR belegt werden. Das Bußgeld muss vom Arbeitnehmer bezahlt werden.

Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführung- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Eine Durchschrift dieses Hinweises werden wir zu Ihrer Personalakte nehmen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Hochachtungsvoll

Unterschrift Arbeitgeber

Gegenzeichnung durch den Arbeitnehmer / Auszubildenden

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datenschutz: Ihre in diesem Formular angegebenen Daten werden zum Zweck der Erstellung von Lohnabrechnungen erhoben und verarbeitet. Die Angaben sind notwendig, um korrekte Abrechnungen zu erstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt durch den o.g. Steuerberater. Ergebnisse der Verarbeitung werden zur Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen gesetzlichen Verpflichtungen an den Sozialversicherungsträger und/oder an die zuständigen Finanzbehörden übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt werden.